



Resolution 2270 (2016)**verabschiedet auf der 7638. Sitzung des Sicherheitsrats
am 2. März 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7) und 16. April 2012 (S/PRST/2012/13),

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea („DVRK“) am 6. Januar 2016 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

abermals unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die DVRK auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

sowie unterstreichend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen,

bedauernd, dass die DVRK finanzielle, technische und industrielle Ressourcen in die Entwicklung ihres Programms für Kernwaffen und ballistische Flugkörper lenkt, und ihre erklärte Absicht, Kernwaffen zu entwickeln, *verurteilend*,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die DVRK mit Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während wesentliche Bedürfnisse der Bürger der DVRK nicht gedeckt werden,



mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass die DVRK mit wiederholten Starts ballistischer Flugkörper in den Jahren 2014 und 2015 sowie dem Startversuch eines U-Boot-gestützten ballistischen Flugkörpers im Jahr 2015 weiter gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen hat, und *feststellend*, dass alle derartigen, ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch die DVRK beitragen und die Spannungen in der Region und darüber hinaus erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis darüber, dass die DVRK die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eingeräumt werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der DVRK weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und *feststellend*, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck den von der DVRK am 6. Januar 2016 unter Verletzung und grober Missachtung der einschlägigen Ratsresolutionen durchgeführten Nuklearversuch und *verurteilt* ferner den von der DVRK am 7. Februar 2016 vorgenommenen Start, bei dem Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wurde und der einen schweren Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) darstellte;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die DVRK jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen, alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, und *verlangt*, dass die DVRK diesen Verpflichtungen sofort vollständig nachkommt;

3. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die DVRK alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat;

4. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die DVRK alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

5. *bekräftigt*, dass gemäß Ziffer 8 c) der Resolution 1718 (2006) alle Mitgliedstaaten jeden Transfer von technischer Ausbildung, Beratung, Diensten oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der Kerntechnik, ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffen betreffender Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an die DVRK oder von der DVRK durch deren Staatsangehörige oder von deren Hoheitsgebiet aus verhindern, und *unterstreicht*, dass der DVRK nach dieser Bestimmung jegliche Form der technischen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper untersagt ist, selbst wenn sie als Start eines Satelliten oder einer Trägerrakete bezeichnet werden;

6. *beschließt*, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 a) der Resolution 1718 (2006) auch auf alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen und dazugehörigen Materials, sowie auf Finanztransaktionen, technische

Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter und dieses sonstigen Wehrmaterials Anwendung finden;

7. *erklärt*, dass die in den Ziffern 8 a), 8 b) und 8 c) der Resolution 1718 (2006) auferlegten und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1874 (2009) verlängerten Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung von Artikeln in die DVRK oder aus der DVRK zum Zweck der Instandsetzung, Wartung, Modernisierung, Testung, Nachkonstruktion und Vermarktung gelten, unabhängig davon, ob das Eigentum oder die Kontrolle übertragen wird, und *unterstreicht*, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf alle Personen Anwendung finden, die zum Zweck der Durchführung der in dieser Ziffer beschriebenen Tätigkeiten reisen;

8. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) und 8 b) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf alle Artikel mit Ausnahme von Nahrungsmitteln und Medikamenten Anwendung finden, die nach Feststellung des betreffenden Staates unmittelbar zur Stärkung der operativen Fähigkeiten der Streitkräfte der DVRK oder zu Ausfuhren, die die operativen Fähigkeiten der Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats außerhalb der DVRK unterstützen oder stärken, beitragen könnten, und *beschließt* außerdem, dass diese Bestimmung keine Anwendung mehr auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe eines Artikels oder auf seine Beschaffung findet, wenn

a) der Staat feststellt, dass diese Aktivität ausschließlich humanitären Zwecken oder ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung dient, die nicht von Personen oder Einrichtungen der DVRK zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, und auch nicht mit einer nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivität zusammenhängt, sofern der Staat dem Ausschuss diese Feststellung im Voraus mitteilt und den Ausschuss außerdem über die Maßnahmen informiert, die ergriffen wurden, um die Umlenkung des Artikels zu derartigen anderen Zwecke zu verhindern, oder

b) der Ausschuss im Einzelfall festgestellt hat, dass eine bestimmte Lieferung, ein bestimmter Verkauf oder eine bestimmte Weitergabe den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder dieser Resolution nicht zuwiderliefe;

9. *erinnert* daran, dass die Staaten nach Ziffer 9 der Resolution 1874 (2009) verpflichtet sind zu verbieten, dass technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial aus der DVRK beschafft werden, und *stellt klar*, dass es den Staaten nach dieser Ziffer untersagt ist, Ausbilder, Berater oder andere Funktionsträger zum Zweck militärischer, paramilitärischer oder polizeilicher Ausbildung aufzunehmen;

10. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel;

11. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

12. *erklärt*, dass zu den in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten „wirtschaftlichen Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art zählen, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich, real oder möglich sind, die zur Be-

schaffung von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen, beispielsweise Schiffen (einschließlich Seeschiffen), verwendet werden könnten;

13. *beschließt*, dass ein Mitgliedstaat, wenn er feststellt, dass ein Diplomat, Regierungsvertreter oder sonstiger in behördlicher Eigenschaft tätiger Staatsangehöriger der DVRK im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder einer bei der Umgehung von Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution behilflichen Person oder Einrichtung handelt, die Person zur Repatriierung in die DVRK aus seinem Hoheitsgebiet ausweist, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, mit der Maßgabe, dass diese Ziffer Vertreter der Regierung der DVRK nicht an der Durchreise zum Amtssitz oder zu anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindert, und *beschließt*, dass diese Ziffer keine Anwendung auf eine Person findet, wenn a) die Anwesenheit der Person für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist, b) die Anwesenheit der Person ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist oder c) der Ausschuss im Einzelfall festgestellt hat, dass die Ausweisung der Person den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und dieser Resolution zuwiderliefe;

14. *beschließt*, dass ein Mitgliedstaat, wenn er feststellt, dass eine Person, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzt, im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung handelt oder bei der Umgehung von Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution behilflich ist, die Person zur Repatriierung in den Staat der Staatsangehörigkeit der Person aus seinem Hoheitsgebiet ausweist, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, sofern die Anwesenheit der Person nicht für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens oder ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist oder der Ausschuss im Einzelfall festgestellt hat, dass die Ausweisung der Person den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder dieser Resolution zuwiderliefe, mit der Maßgabe, dass diese Ziffer Vertreter der Regierung der DVRK nicht an der Durchreise zum Amtssitz oder zu anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindert;

15. *unterstreicht*, dass alle Mitgliedstaaten infolge der Erfüllung der in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) und in den Ziffern 8 und 11 der Resolution 2094 (2013) auferlegten Verpflichtungen die Vertretungen benannter Einrichtungen schließen und diesen Einrichtungen sowie Personen oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt für sie oder in ihrem Namen handeln, verbieten, sich an Gemeinschaftsunternehmen oder anderen Geschäftsvereinbarungen zu beteiligen, und *unterstreicht*, dass die Staaten verpflichtet sind, Repräsentanten einer solchen Vertretung, die Staatsangehörige der DVRK sind, zur Repatriierung in die DVRK aus ihrem Hoheitsgebiet auszuweisen, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, gemäß und im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 2094 (2013);

16. *stellt fest*, dass die DVRK häufig Tarnfirmen, Strohfirmer, Gemeinschaftsunternehmen und komplexe, undurchsichtige Eigentumsstrukturen benutzt, um gegen die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verhängten Maßnahmen zu verstoßen, und *weist* in dieser Hinsicht den Ausschuss *an*, mit Unterstützung der Sachverständigen-Gruppe Personen und Einrichtungen zu ermitteln, die solche Praktiken anwenden, und sie gegebenenfalls als Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen;

17. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen Staatsangehörige der DVRK Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der DVRK oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, einschließlich Unterricht oder Ausbildung in höherer Physik, fortgeschrittener Computersimulation und damit zusammenhängenden Computerwissenschaften, raumbezogener Navigation, Kerntechnik, Luft- und Raumfahrttechnik und damit zusammenhängenden Disziplinen;

18. *beschließt*, dass alle Staaten die in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch dieses, einschließlich in ihren Flughäfen, Seehäfen und Freihandelszonen, befindlichen Ladungen überprüfen, die aus der DVRK kommen oder für sie bestimmt sind oder für die die DVRK oder ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Namen oder auf ihre Weisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen oder benannte Personen oder Einrichtungen als Vermittler dienen oder die auf einem die Flagge der DVRK führenden Luftfahrzeug oder Seeschiff befördert werden, um sicherzustellen, dass keine Artikel unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und gegen diese Resolution weitergegeben werden, und fordert die Staaten auf, diese Überprüfungen so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Weitergabe von Ladungen, die nach Feststellung des betreffenden Staates humanitären Zwecken dienen, möglichst gering sind;

19. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen und denen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, das Leasing oder die Vercharterung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an die DVRK oder die Bereitstellung von Besatzungsdiensten für die DVRK verbieten, und *beschließt*, dass dieses Verbot auch in Bezug auf alle benannten Personen oder Einrichtungen, alle anderen Einrichtungen der DVRK, alle anderen Personen oder Einrichtungen, die nach Feststellung des betreffenden Staates bei der Umgehung von Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution behilflich waren, alle im Namen oder auf Anweisung der Genannten handelnden Personen oder Einrichtungen und alle im Eigentum oder unter der Kontrolle der Genannten stehenden Einrichtungen gilt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle Schiffe, deren Eigner oder Betreiber die DVRK ist oder deren Besatzung sie stellt, aus ihren Registern zu löschen, *fordert* die Mitgliedstaaten ferner *auf*, keine Schiffe zu registrieren, die nach dieser Ziffer aus dem Register anderer Mitgliedstaaten gelöscht wurden, und *beschließt*, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf das Leasing, die Vercharterung oder die Bereitstellung von Besatzungsdiensten gilt, die dem Ausschuss im Einzelfall im Voraus angekündigt werden mit a) Informationen, die belegen, dass diese Aktivitäten ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung dienen, die nicht von Personen oder Einrichtungen der DVRK zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, und b) Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass diese Aktivitäten zu Verstößen gegen die genannten Resolutionen beitragen;

20. *beschließt*, dass alle Staaten ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbieten, Schiffe in der DVRK zu registrieren, für ein Schiff die Genehmigung zur Führung der Flagge der DVRK einzuholen und Eigner, Leasingnehmer oder Betreiber eines die Flagge der DVRK führenden Schiffs zu sein oder für ein solches Schiff Klassifikations-, Zertifizierungs- oder damit verbundene Dienstleistungen bereitzustellen oder es zu versichern, und *beschließt*, dass diese Maßnahme keine Anwendung auf Aktivitäten findet, die dem Ausschuss im Einzelfall im Voraus angekündigt und über die dem Ausschuss ausführliche Informationen vorgelegt werden, einschließlich der Namen der beteiligten Personen und Einrichtungen, Informationen, die belegen, dass

diese Aktivitäten ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung dienen, die nicht von Personen oder Einrichtungen der DVRK zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, und Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass diese Aktivitäten zu Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution beitragen;

21. *beschließt*, dass alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Start-, Lande- oder Überfluggenehmigung für ihr Hoheitsgebiet verweigern, sofern es sich nicht um eine Landung zum Zweck der Überprüfung handelt, wenn sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Luftfahrzeug Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, ausgenommen im Fall einer Notlandung, und *fordert* alle Staaten *auf*, die bekannten Risikofaktoren zu bewerten, wenn sie die Erteilung einer Überfluggenehmigung erwägen;

22. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten jedem Schiff das Einlaufen in ihre Häfen verbieten, wenn sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Schiff im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht oder Ladungen enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, sofern das Einlaufen nicht in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr des Schiffes zu seinem Ausgangshafen oder zur Überprüfung erforderlich ist oder der Ausschuss im Voraus bestimmt, dass das Einlaufen für humanitäre oder andere mit den Zielen dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist;

23. *weist darauf hin*, dass der Ausschuss die Firma Ocean Maritime Management (OMM) der DVRK benannt hat, *stellt fest*, dass die in Anlage III aufgeführten Schiffe wirtschaftliche Ressourcen sind, die unter der Kontrolle der OMM stehen oder von ihr betrieben werden und damit dem in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängten Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, und *unterstreicht*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen der genannten Resolution umzusetzen;

24. *beschließt*, dass die DVRK alle chemischen und biologischen Waffen und damit zusammenhängenden Programme aufzugeben und in striktem Einklang mit ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen zu handeln hat, und *fordert* die DVRK *auf*, dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen beizutreten und dessen Bestimmungen dann sofort zu befolgen;

25. *beschließt*, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher Güter anzupassen, *weist* den Ausschuss *an*, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und *beschließt* ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen;

26. *weist* den Ausschuss *an*, die in dem Dokument S/2006/853/CORR.1 genannten Artikel spätestens sechzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alljährlich zu überprüfen und zu aktualisieren;

27. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) und 8 b) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf jeden Artikel Anwendung finden, der nach Feststellung

des betreffenden Staates zu den Nuklearprogrammen, den Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Programmen für Massenvernichtungswaffen der DVRK, zu den nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte;

28. *bekräftigt* die Ziffern 14 bis 16 der Resolution 1874 (2009) und Ziffer 8 der Resolution 2087 (2013) und *beschließt*, dass diese Ziffern auch in Bezug auf alle bei Überprüfungen nach Ziffer 18 der vorliegenden Resolution entdeckten Artikel gelten, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist;

29. *beschließt*, dass die DVRK Kohle, Eisen und Eisenerz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, aus der DVRK verbieten, und *beschließt*, dass diese Bestimmung nicht gilt in Bezug auf

a) Kohle, wenn der beschaffende Staat auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen bestätigt, dass sie ihren Ursprung außerhalb der DVRK hat und ausschließlich zur Ausfuhr vom Hafen von Rajin (Rason) durch die DVRK befördert wurde, sofern der Staat den Ausschuss im Voraus benachrichtigt und diese Transaktionen nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind, und

b) Transaktionen, von denen festgestellt wird, dass sie ausschließlich der Existenzsicherung dienen und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind;

30. *beschließt*, dass die DVRK Gold, Titanerz, Vanadiumerz und Seltenerdminerale weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, aus der DVRK verbieten;

31. *beschließt*, dass alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff, einschließlich Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Naphthabasis, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis und Raketentreibstoff auf Petroleumbasis, unabhängig davon, ob er seinen Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet der DVRK verhindern, sofern nicht der Ausschuss ausnahmsweise und im Einzelfall im Voraus die Weitergabe derartiger Produkte an die DVRK für nachgewiesene unabwiesbare humanitäre Bedürfnisse genehmigt hat, vorbehaltlich festgelegter Regelungen zur wirksamen Überwachung der Auslieferung und Verwendung, und *beschließt* außerdem, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf den

Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge außerhalb der DVRK ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und ihres Rückflugs gilt;

32. *beschließt*, dass das mit Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten auf alle Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen außerhalb der DVRK Anwendung findet, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Einrichtungen der Regierung der DVRK oder der Partei der Arbeit Koreas oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehenden Einrichtungen stehen und die nach Feststellung des betreffenden Staates mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten verbunden sind, *beschließt* ferner, dass alle Staaten mit Ausnahme der DVRK sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen für die genannten Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen oder zu deren Gunsten zur Verfügung stellen, und *beschließt*, dass diese Maßnahmen keine Anwendung finden auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, die zur Wahrnehmung der Tätigkeit der Vertretungen der DVRK bei den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen oder anderer diplomatischer und konsularischer Vertretungen der DVRK erforderlich sind, und auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, von denen der Ausschuss im Einzelfall im Voraus feststellt, dass sie für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Entnuklearisierung oder einen anderen mit den Zielen dieser Resolution vereinbaren Zweck erforderlich sind;

33. *beschließt*, dass die Staaten die Eröffnung und den Betrieb neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen von Banken der DVRK in ihrem Hoheitsgebiet verbieten, *beschließt* ferner, dass die Staaten den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstitutionen verbieten, mit Banken des DVRK neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben oder Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken herzustellen oder zu unterhalten, sofern diese Transaktionen nicht im Voraus vom Ausschuss genehmigt wurden, und *beschließt*, dass die Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution bestehende Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen zu schließen und auch Gemeinschaftsunternehmen mit Banken der DVRK, Beteiligungen an ihnen und Korrespondenzbankbeziehungen zu ihnen zu beenden;

34. *beschließt*, dass die Staaten den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstitutionen verbieten, in der DVRK neue Vertretungen oder Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Bankkonten zu eröffnen;

35. *beschließt*, dass die Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bestehende Vertretungen, Tochtergesellschaften oder Bankkonten in der DVRK innerhalb von neunzig Tagen zu schließen, wenn dem betreffenden Staat glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Finanzdienstleistungen zu den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten beitragen könnten, und *beschließt* ferner, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn der Ausschuss

im Einzelfall feststellt, dass diese Vertretungen, Tochtergesellschaften oder Konten für die Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der DVRK gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder die Tätigkeit der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder verwandter Organisationen oder für andere mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder mit dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich sind;

36. *beschließt*, dass alle Staaten die öffentliche und private finanzielle Unterstützung von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Einrichtungen für den Handel mit der DVRK (einschließlich Exportkrediten, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen) verbieten, wenn diese finanzielle Unterstützung zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution, einschließlich Ziffer 8, verbotenen Aktivitäten beitragen könnte;

37. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass Goldtransfers in die DVRK dazu genutzt werden könnten, die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu umgehen, und *stellt klar*, dass alle Staaten die in Ziffer 11 der Resolution 2094 (2013) dargelegten Maßnahmen auf Goldtransfers, auch über Goldkuriere, im Transit in die DVRK und aus der DVRK anwenden, um sicherzustellen, dass diese Goldtransfers nicht zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen;

38. *erinnert* daran, dass die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ die Länder aufgefordert hat, eine verstärkte Sorgfaltspflicht und wirksame Gegenmaßnahmen zum Schutz ihres Hoheitsbereichs vor den illegalen finanziellen Aktivitäten der DVRK anzuwenden, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe, ihren Auslegungsvermerk und die dazugehörigen Anleitungen für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung anzuwenden;

39. *bekräftigt* die in Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen bezüglich Luxusgütern und *stellt klar*, dass der Begriff „Luxusgüter“ die in Anlage IV aufgeführten Artikel einschließt, jedoch nicht auf sie begrenzt ist;

40. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Sicherheitsrat innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Antrag des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Bestimmungen dieser Resolution wirksam durchzuführen, *ersucht* die Sachverständigengruppe nach Resolution 1874 (2009), sich in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung weiter darum zu bemühen, den Staaten bei der rechtzeitigen Erarbeitung und Vorlage dieser Berichte behilflich zu sein, und *weist* den Ausschuss *an*, sich vorrangig an diejenigen Mitgliedstaaten zu wenden, die die vom Sicherheitsrat angeforderten Durchführungsberichte noch nie vorgelegt haben;

41. *fordert* alle Staaten *auf*, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Nichteinhaltung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

42. *legt* allen Staaten *nahe*, die Umstände bereits gemeldeter Verstöße gegen Sanktionen, insbesondere die nach den einschlägigen Resolutionen beschlagnahmten Artikel oder verhinderten Aktivitäten, zu untersuchen, um zur Gewährleistung der vollen und angemessenen Durchführung dieser Resolutionen, vor allem Ziffer 27 dieser Resolution,

beizutragen, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Berichterstattung der Sachverständigengruppe und den Informationen über Verstöße gegen Sanktionen, die der Ausschuss veröffentlicht hat;

43. *weist* den Ausschuss *an*, auf Verstöße gegen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen wirksam zu reagieren, und *weist* in dieser Hinsicht den Ausschuss *an*, weitere Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen sollen;

44. *weist* den Ausschuss *an*, sich weiter darum zu bemühen, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der gegen die DVRK verhängten Maßnahmen zu helfen, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Ausschuss, eine umfassende Zusammenstellung aller in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erstellen und zu verteilen, um die Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern;

45. *weist* den Ausschuss *an*, die Angaben auf seiner Liste von Personen und Einrichtungen zu aktualisieren, einschließlich neuer Aliasnamen und Tarnfirmen, und *weist* den Ausschuss *an*, diese Aufgabe innerhalb von 45 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle zwölf Monate zu erfüllen;

46. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses in Bezug auf die in den Resolutionen 1874 (2009), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

47. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der DVRK oder einer Person oder Einrichtung in der DVRK oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder in dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

48. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und nach dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der DVRK Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der DVRK durchführen, zu beeinträchtigen;

49. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

50. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, *fordert* ihre Wiederaufnahme und *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der DVRK, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den

Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräch die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die DVRK zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und aller anderen einschlägigen Verpflichtungen;

51. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die DVRK zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und *bekundet* in dieser Hinsicht *seine Entschlossenheit*, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die DVRK weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

52. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. CHOE CHUN-SIK
 - a. *Beschreibung*: Choe Chun-sik war Direktor der Second Academy of Natural Sciences (SANS) und leitete das Programm für Langstreckenflugkörper der DVRK.
 - b. *Auch bekannt als*: Choe Chun Sik; Ch'oe Ch'un Sik
 - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 12. Oktober 1954; Staatsangehörigkeit: DVRK
2. CHOE SONG IL
 - a. *Beschreibung*: Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Vietnam
 - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben*: Reisepass: 472320665; Reisepass gültig bis: 26. September 2017; Reisepass: 563120356; Staatsangehörigkeit: DVRK
3. HYON KWANG IL
 - a. *Beschreibung*: Hyon Kwang Il ist Direktor der Abteilung Wissenschaftliche Entwicklung bei der National Aerospace Development Administration.
 - b. *Auch bekannt als*: Hyon Gwang Il
 - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 27. Mai 1961; Staatsangehörigkeit: DVRK
4. JANG BOM SU
 - a. *Beschreibung*: Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Syrien
 - b. *Auch bekannt als*: Jang Pom Su
 - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 15. April 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK
5. JANG YONG SON
 - a. *Beschreibung*: Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) in Iran
 - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 20. Februar 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK
6. JON MYONG GUK
 - a. *Beschreibung*: Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Syrien
 - b. *Auch bekannt als*: Cho'n Myo'ng-kuk

-
- c. *Identifizierungsangaben:* Reisepass: 4721202031; Reisepass gültig bis: 21. Februar 2017; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geburtsdatum: 18. Oktober 1976
7. KANG MUN KIL
- a. *Beschreibung:* Kang Mun Kil hat als Vertreter von Namchongang, auch bekannt als Namhung, Beschaffungstätigkeiten im nuklearen Bereich vorgenommen.
- b. *Auch bekannt als:* Jiang Wen-ji
- c. *Identifizierungsangaben:* Reisepass: PS 472330208; Reisepass gültig bis: 4. Juli 2017; Staatsangehörigkeit: DVRK
8. KANG RYONG
- a. *Beschreibung:* Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) in Syrien
- b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 21. August 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK
9. KIM JUNG JONG
- a. *Beschreibung:* Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Vietnam
- b. *Auch bekannt als:* Kim Chung Chong
- c. *Identifizierungsangaben:* Reisepass: 199421147; Reisepass gültig bis: 29. Dezember 2014; Reisepass: 381110042; Reisepass gültig bis: 25. Januar 2016; Reisepass: 563210184, Reisepass gültig bis: 18. Juni 2018; Geburtsdatum: 7. November 1966; Staatsangehörigkeit: DVRK
10. KIM KYU
- a. *Beschreibung:* Referent für externe Angelegenheiten bei der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID)
- b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 30. Juli 1968; Staatsangehörigkeit: DVRK
11. KIM TONG MY'ONG
- a. *Beschreibung:* Kim Tong My'ong ist Präsident der Tanchon Commercial Bank und hatte seit mindestens 2002 verschiedene Positionen bei der Tanchon Commercial Bank inne. Außerdem spielte er bei der Lenkung der Geschäfte der Amrogang eine Rolle.
- b. *Auch bekannt als:* Kim Chin-So'k, Kim Tong-Myong, Kim Jin-Sok; Kim, Hyok-Chol
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsjahr: 1964; Staatsangehörigkeit: DVRK

12. KIM YONG CHOL

- a. *Beschreibung*: Vertreter der KOMID in Iran
- b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 18. Februar 1962; Staatsangehörigkeit: DVRK

13. KO TAE HUN

- a. *Beschreibung*: Vertreter der Tanchon Commercial Bank
- b. *Auch bekannt als*: Kim Myong Gi
- c. *Identifizierungsangaben*: Reisepass: 563120630; Reisepass gültig bis: 20. März 2018; Geburtsdatum: 25. Mai 1972; Staatsangehörigkeit: DVRK

14. RI MAN GON

- a. *Beschreibung*: Ri Man Gon ist Minister im Munitions Industry Department.
- b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 29. Oktober 1945; Reisepass-Nummer: PO381230469; Reisepass gültig bis: 6. April 2016; Staatsangehörigkeit: DVRK

15. RYU JIN

- a. *Beschreibung*: Vertreter der KOMID in Syrien
- b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 7. August 1965; Reisepass-Nummer: 563410081; Staatsangehörigkeit: DVRK

16. YU CHOL U

- a. *Beschreibung*: Yu Chol U ist Direktor der National Aerospace Development Administration.
- b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben*: Staatsangehörigkeit: DVRK

Aktualisierung von Aliasnamen: Ra, Kyong-Su (KPi.008) – *Jetzt auch bekannt als*: Chang, Myong Ho

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

1. ACADEMY OF NATIONAL DEFENSE SCIENCE
 - a. *Beschreibung*: Die Academy of National Defense Science ist an den Anstrengungen der DVRK beteiligt, ihre Programme für ballistische Flugkörper und Kernwaffen weiterzuentwickeln.
 - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
 - c. *Sitz*: Pjöngjang, DVRK
2. CHONGCHONGANG SHIPPING COMPANY
 - a. *Beschreibung*: Die Chongchongang Shipping Company versuchte mittels ihres Schiffs Chong Chon Gang, im Juli 2013 die illegale Ladung konventioneller Waffen und Rüstungsgüter direkt in die DVRK einzuführen.
 - b. *Auch bekannt als*: Chong Chon Gang Shipping Co. Ltd.
 - c. *Sitz*: Adresse: 817 Haeun, Donghung-dong, Central District, Pjöngjang, DVRK; alternative Adresse: 817, Haeum, Tonghun-dong, Chung-gu, Pjöngjang, DVRK; IMO-Nummer: 5342883
3. DAEDONG CREDIT BANK (DCB)
 - a. *Beschreibung*: Die Daedong Credit Bank hat Finanzdienstleistungen für die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) und die Tanchon Commercial Bank bereitgestellt. Die DCB hat seit mindestens 2007 Hunderte Finanztransaktionen in einem Umfang von mehreren Millionen US-Dollar im Namen der KOMID und der Tanchon Commercial Bank erleichtert. In einigen Fällen hat sich die DCB bei der Erleichterung von Transaktionen wissentlich betrügerischer Finanzpraktiken bedient.
 - b. *Auch bekannt als*: DCB; auch bekannt als: Taedong Credit Bank
 - c. *Sitz*: Adresse: Suite 401, Potonggang Hotel, Ansan-Dong, Pyongchon District, Pjöngjang, DVRK; alternative Adresse: Ansan-dong, Botonggang Hotel, Pongchon, Pjöngjang, DVRK; SWIFT: DCBK KKPY
4. HESONG TRADING COMPANY
 - a. *Beschreibung*: Die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) ist die Muttergesellschaft der Hesong Trading Corporation.
 - b. *Sitz*: Pjöngjang, DVRK
5. KOREA KWANGSON BANKING CORPORATION (KKBC)
 - a. *Beschreibung*: Die KKBC stellt unterstützende Finanzdienstleistungen für die Tanchon Commercial Bank und die Korea Hyoksin Trading Corporation, die der Korea Ryonbong General Corporation unterstellt ist, bereit. Die Tanchon Commercial Bank hat sich der KKBC bedient, um Mitteltransfers von wahrscheinlich mehreren Millionen Dollar zu erleichtern, darunter die

Überweisung von Mitteln, die mit der Korea Mining Development Corporation im Zusammenhang stehen.

- b. *Auch bekannt als:* KKBC
- c. *Adresse:* Jungson-dong, Sungri Street, Central District, Pjöngjang, DVRK

6. KOREA KWANGSONG TRADING CORPORATION

- a. *Beschreibung:* Die Korea Ryongbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Kwangsong Trading Corporation.
- b. *Adresse:* Rakwon-dong, Pothonggang District, Pjöngjang, DVRK

7. MINISTRY OF ATOMIC ENERGY INDUSTRY

- a. *Beschreibung:* Das Ministry of Atomic Energy Industry wurde 2013 zur Modernisierung der Atomenergieindustrie der DVRK eingerichtet, mit dem Ziel, mehr nukleares Material herzustellen, dessen Qualität zu erhöhen und eine unabhängige Nuklearindustrie der DVRK weiterzuentwickeln. In dieser Eigenschaft ist das MAEI als entscheidender Akteur bei der Entwicklung von Kernwaffen durch die DVRK bekannt und für den laufenden Betrieb des Kernwaffenprogramms des Landes verantwortlich, und ihm unterstehen weitere Organisationen mit Nuklearbezug. Diesem Ministerium unterstehen eine Reihe von Organisationen und Forschungszentren mit Nuklearbezug sowie zwei Ausschüsse, nämlich ein Ausschuss für Isotopenanwendungen und ein Ausschuss für Kernenergie. Darüber hinaus untersteht ein Kernforschungszentrum in Yongbyun, dem Standort der bekannten Plutoniumanlagen der DVRK, der Weisung des MAEI. Ferner stellte die Sachverständigengruppe in ihrem Bericht von 2015 fest, dass Ri Je-son, ehemaliger Direktor des General Bureau of Atomic Energy (GBAE), der 2009 von dem Ausschuss nach Resolution 1718 (2006) wegen der Mitwirkung an oder der Unterstützung von Programmen mit Nuklearbezug benannt wurde, am 9. April 2014 zum Leiter des MAEI ernannt wurde.
- b. *Auch bekannt als:* MAEI
- c. *Adresse:* Haeun-2-dong, Pyongchon District, Pjöngjang, DVRK

8. MUNITIONS INDUSTRY DEPARTMENT

- a. *Beschreibung:* Das Munitions Industry Department ist an Kernaspekten des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Es führt die Aufsicht über die Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, darunter Taepo Dong-2. Das MID führt die Aufsicht über die Programme der DVRK für die Herstellung von Waffen und die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich, einschließlich des Programms der DVRK für ballistische Flugkörper. Das Second Economic Committee und die Second Academy of Natural Sciences – die ebenfalls im August 2010 benannt wurden – unterstehen dem MID. In den letzten Jahren hat das MID an der Entwicklung des straßentransportfähigen interkontinentalen ballistischen Flugkörpers KN08 gearbeitet.
- b. *Auch bekannt als:* Military Supplies Industry Department

c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK

9. NATIONAL AEROSPACE DEVELOPMENT ADMINISTRATION

a. *Beschreibung:* Die NADA ist an der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technologie der DVRK, darunter Satellitenstarts und Trägerraketen, beteiligt.

b. *Auch bekannt als:* NADA

c. *Sitz:* DVRK

10. OFFICE 39

a. *Beschreibung:* Staatliche Stelle der DVRK.

b. *Auch bekannt als:* Office #39; auch bekannt als: Office No. 39; auch bekannt als: Bureau 39; auch bekannt als: Central Committee Bureau 39; auch bekannt als: Third Floor; auch bekannt als: Division 39

c. *Sitz:* DVRK

11. RECONNAISSANCE GENERAL BUREAU

a. *Beschreibung:* Das Reconnaissance General Bureau ist die wichtigste nachrichtendienstliche Organisation der DVRK und entstand Anfang 2009 durch die Zusammenlegung bestehender nachrichtendienstlicher Organisationen der Partei der Arbeit Koreas, des Operations Department und des Office 35 sowie des Reconnaissance Bureau der Koreanischen Volksarmee. Das Reconnaissance General Bureau handelt mit konventionellen Waffen und kontrolliert die in der DVRK ansässige Firma für konventionelle Waffen Green Pine Associated Corporation.

b. *Auch bekannt als:* Chongch'al Ch'ongguk; KPA Unit 586; RGB

c. *Sitz:* Adresse: Hyongjesan-Guyok, Pjöngjang, DVRK; alternative Adresse: Nungrado, Pjöngjang, DVRK

12. SECOND ECONOMIC COMMITTEE

a. *Beschreibung:* Das Second Economic Committee ist an Kernaspekten des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Das Second Economic Committee führt die Aufsicht über die Herstellung der ballistischen Flugkörper der DVRK und leitet die Aktivitäten der KOMID.

b. *Auch bekannt als:* keine Angaben

c. *Sitz:* Kangdong, DVRK

Aktualisierung von Aliasnamen: NAMCHONGANG TRADING CORPORATION (KPe.004) – *Jetzt auch bekannt als:* Namhung Trading Corporation

Anlage III**Schiffe der Ocean Maritime Management (OMM)**

<i>Name des Schiffs</i>	<i>IMO-Nummer</i>
1. CHOL RYONG (RYONG GUN BONG)	8606173
2. CHONG BONG (GREENLIGHT)(BLUE NOUVELLE)	8909575
3. CHONG RIM 2	8916293
4. DAWNLIGHT	9110236
5. EVER BRIGHT 88 (J STAR)	8914934
6. GOLD STAR 3 (BENEVOLENCE 2)	8405402
7. HOE RYONG	9041552
8. HU CHANG (O UN CHONG NYON)	8330815
9. HUI CHON (HWANG GUM SAN 2)	8405270
10. JH 86	8602531
11. JI HYE SAN (HYOK SIN 2)	8018900
12. JIN TAI	9163154
13. JIN TENG	9163166
14. KANG GYE (PI RYU GANG)	8829593
15. MI RIM	8713471
16. MI RIM 2	9361407
17. O RANG (PO THONG GANG)	8829555
18. ORION STAR (RICHOCÉAN)	9333589
19. RA NAM 2	8625545
20. RANAM 3	9314650
21. RYO MYONG	8987333
22. RYONG RIM (JON JIN 2)	8018912
23. SE PHO (RAK WON 2)	8819017
24. SONGJIN (JANG JA SAN CHONG NYON HO)	8133530
25. SOUTH HILL 2	8412467
26. SOUTH HILL 5	9138680
27. TAN CHON (RYONG GANG 2)	7640378
28. THAE PYONG SAN (PETREL 1)	9009085
29. TONG HUNG SAN (CHONG CHON GANG)	7937317

Name des Schiffs

IMO-Nummer

30. GRAND KARO

8511823

31. TONG HUNG 1

8661575

Anlage IV

Luxusgüter

- a) Luxusuhren: Armbanduhren, Taschenuhren und andere Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen
 - b) Verkehrsmittel wie
 - 1) Wasserfahrzeuge für Sport- und Freizeitzwecke (beispielsweise Wasserskooter)
 - 2) Schneemobile (im Wert von über 2.000 Dollar)
 - c) Gegenstände aus Bleikristall
 - d) Freizeitsportausrüstung
-